

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 27. August 2008

**990. Schriftliche Anfrage von Bruno Garzotto und Theo Hauri betreffend Schulanlage Leutschenbach, Anwendung der Submissionsverordnung.** Am 18. Juni 2008 reichten die Gemeinderäte Bruno Garzotto (SVP) und Theo Hauri (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2008/286 ein:

Wenn es um Auftragsvergabe geht, verweist der Stadtrat immer wieder auf die Zuschlagskriterien der Submissionsverordnung.

Das BAV 80014 Schulanlage Leutschenbach beinhaltet die Leistung BKP 258/273 Schulküchen/Schreinerarbeiten. Die Offertenöffnung zeigt ein höchst bizarres und unverständliches Bild.

Das günstigste ausserkantonale Angebot beträgt Fr. 185 617.35. Das unterlegene Angebot aus der Stadt Zürich beträgt Fr. 187 138.55. Die Differenz beträgt also nur Fr. 1581.20 oder gut 0,8 Prozent.

Der unterlegene Betrieb aus der Stadt Zürich beschäftigt bei 15 Angestellten zusätzlich 5 Lehrlinge. Der Betrieb und seine Mitarbeiter bezahlen in der Stadt Zürich Steuern. Der Betrieb setzt sich sehr für die ökologischen Vorgaben ein, verfügt auch über genügend Kapazität. Nach unserem Wissen sind genügend Referenzen auch in qualitativer Hinsicht vorhanden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Zuschlagskriterien wurden im vorliegenden Fall angewandt?
2. Welche Gewichtung hatten die definierten Zuschlagskriterien im vorliegenden Fall?
3. Wie sieht die Bewertungsmatrix für diese Art von Angeboten aus?
4. Hat sich der unterlegene Unternehmer fehlerhaft verhalten oder ein Kriterium oder mehrere nicht erfüllt?
5. Gibt es konkrete frühere Fälle, bei denen sich der unterlegene Anbieter nicht fachgerecht oder fehlerhaft verhalten hat? (bitte auflisten)
6. Können Sie uns bitte Einsicht gewähren in die Auswertungsmatrix, damit wir die Punktebewertung nachvollziehen können? Wenn ja, in welcher Art? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Als Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, dass die Grundzüge des öffentlichen Beschaffungswesens darin liegen, dass alle Teilnehmer den gleichen Zugang zu öffentlichen Aufträgen haben. Dabei gilt das Prinzip der «gleich langen Spiesse». Die Vergabestellen haben den Auftrag, jenes Unternehmen zu berücksichtigen, welches das «wirtschaftlich günstigste Angebot» einreicht. Dabei muss der in Art. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) formulierte Zweck (Förderung des wirksamen Wettbewerbs, Gleichbehandlung aller Anbietenden sowie unparteiische Vergabe, Sicherstellung der Transparenz, wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel) beachtet werden. Diesen Grundzügen liegt die Überzeugung zugrunde, dass dasjenige Unternehmen am effizientesten und damit am wirtschaftlichsten arbeitet, das – sofern alle Rahmenbedingungen gleich sind – den niedrigsten Preis offeriert. Die ausschreibende Stelle hat die für eine bestimmte Beschaffung massgeblichen Eignungs- und Zuschlagskriterien so festzulegen, dass alle Kriterien, die für eine optimale, bedarfsgerechte Leistungserbringung aufgeführt sind, erfüllt werden. Erfüllen alle Anbietenden – nebst dem Preis – alle Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist das Angebot mit dem «niedrigsten Preis» in der Tat auch gleichzeitig das «wirtschaftlich günstigste».

Es liegt in der Natur der Sache, dass entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Potenzials von öffentlichen Aufträgen bei der Vergabe Auffassungsunterschiede und das Empfinden von «ungerechter Behandlung» zu Tage treten. Dafür hat der Gesetzgeber ein ausserordentlich niederschwelliges Rechtsmittelverfahren eingeführt. Dadurch können alle Anbietenden, praktisch ohne spezielle juristische Kenntnisse, gegen eine Vergabeentscheidung eine Beschwerde einreichen, welche für den weiteren Verlauf einer Vergabe bzw. eines Bauvorhabens erhebliche Auswirkungen (z. B. zeitliche Verzögerung) haben kann. Dieser einfache Rechtsweg führt dazu, dass die Vergabestellen sehr sorgfältig und korrekt mit dem öffentlichen Beschaffungswesen umgehen und im eigenen Interesse abwägen, ob der beantragte Entscheid bei einer allfälligen Beschwerde Bestand haben wird. Diesbezüglich ist die in der Schriftlichen Anfrage aufgeführte Argumentation, dass das «günstigste ausserkantonale Angebot» nur gut 0,8 Prozent günstiger sei als «das unterlegene Angebot aus der Stadt Zürich», nicht nur risikoreich, sie ist eindeutig rechtswidrig. Ein zentraler Punkt des öffentlichen Beschaffungswesens ist die Nichtberücksichtigung allfälligen «Protektionismus» oder anders formuliert des «Heimatschutzes von ortsansässigen Unternehmungen». Um in der Preisbewertung einen minimalen Spielraum zu behalten, hat das Amt für Hochbauten eine Skala aufgestellt, welche bei geringen Preisdifferenzen die gleiche Bewertung ergibt. Das war auch bei dieser Vergabe der Fall. Beide Unternehmen haben im Kriterium «Preis» die höchste Bewertung erhalten. Generell gehören beide Unternehmen zu den am besten bewerteten Unternehmen. Eine Differenz zeigte sich jedoch bei der Bewertung der «Referenzen». Die auswärtige Firma hat sehr gute Referenzen im Bereich öffentliche Bauten, die mit der vorliegenden Ausschreibung vergleichbar sind. Sie hat vor allem im Schulhausbau sehr grosse Erfahrung. Die Firma verfügt auch über eine ausgewiesene grössere Erfahrung im Küchenbau, insbesondere auch für Schulküchen. Die städtische Firma hat sehr gute Referenzen in verschiedenen Bereichen, weist aber in Bezug auf Schulbauten weniger Erfahrung auf. Sie wurde daher bezüglich der Referenzen «nur» mit Note 5 (sehr gut!) bewertet, während die auswärtige Firma mit 6 (hervorragend) bewertet wurde. In der Gesamtbewertung erhielt die «günstigste ausserkantonale Firma» von maximal möglichen 600 Punkten 580 Punkte, die Stadtzürcher Firma 550 Punkte, die weiteren Firmen 430 bis 390 Punkte.

Mit dieser Ausgangslage ist es dem Amt für Hochbauten als Beschaffungsstelle nicht möglich, der Stadtzürcher Firma den Auftrag zu vergeben, da die Absicht, um «jeden Preis» die Stadtzürcher Firma zu bevorzugen, sowohl für die unterlegene Firma als auch für die Rechtsmittelinstanzen offensichtlich zu erkennen ist. Die Offertöffnung hat daher kein «höchst bizarres und unverständliches Bild» gezeigt. Es ist nur so, dass eine gute Stadtzürcher Firma, welche ein einwandfreies Angebot eingereicht hat, von einer ausserkantonalen Firma, die vergleichbar gut ist, aber einen spezifischeren Leistungsausweis hat, mit einem günstigeren Preis geschlagen wurde.

**Zu den Fragen 1 und 2:** Die Zuschlagskriterien sind wie folgt unterteilt:

*Qualität:* Referenzen (30 Prozent), Einhaltung Terminangaben (10 Prozent), Qualität von Alternativvorschlägen (5 Prozent), Erfüllung der technischen Vorgaben (5 Prozent)

*Preis: 40 Prozent*

*Lehrlingsausbildung: 10 Prozent*

**Zu Frage 2:** Für alle Kriterien wird eine Bewertung von 6 (beste Note) bis 1 (schlechteste Note) vorgenommen. Die Bewertung der Qualität entspricht der ECTS-Notenskala (European Credit Transfer System), welche sich als internationale Notenskala etabliert hat. Übersetzt heisst das in etwa 6 = Hervorragend, 5 = Sehr gut, 4 = Gut, 3 = Mässig, genügend, 2 = Mangelhaft, 1 = Unbrauchbar

Die Bewertung des Preises erfolgt über die Abweichung (in Prozent) vom günstigsten Angebot. Die Skala sieht wie folgt aus: 6 = Abweichung 0 bis 2 Prozent, 5 = Abweichung 2 bis 4 Prozent, 4 = Abweichung 5 bis 8 Prozent, 3 = Abweichung 8 bis 16 Prozent, 2 = Abweichung 16 bis 32 Prozent, 1 = Abweichung über 32 Prozent.

**Zu Frage 3:** Für die Bewertungsmatrix wird die «Notenskala» mit der Prozentzahl der Gewichtung der Zuschlagsskala multipliziert. Daraus resultiert ein Bewertungsmaximum von 600 Punkten (100 Prozent  $\times$  6 (Bestbewertung) = 600 Punkte).

**Zu Frage 4:** Der unterlegene Unternehmer hat weder einen Fehler gemacht noch ein Kriterium oder mehrere nicht erfüllt. Er ist lediglich auf hohem Niveau einem anderen Anbieter unterlegen.

**Zu Frage 5:** Es sind uns keine Fälle bekannt.

**Zu Frage 6:** Bewertungsskala und Bewertungsdifferenz wurden in den oben stehenden Ausführungen umfassend offengelegt.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**